

**1. Änderung der Kostensatzung
zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt
Leinefelde-Worbis
(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO– in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 6 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 26.03.2007 erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis folgende 1. Änderung der Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis vom 31.05.2016 beschlossen:

**§ 2
Kostenmaßstab und Kostenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft Lisztstraße 25 sowie in der Bachstraße 2 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| | Lisztstraße 25 | | Bachstraße 2 |
|------------------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| | Sanierter Bereich | Unsanierter Bereich | |
| Grundmiete | 7,26 €/m ² | 3,66 €/m ² | 7,16 €/m ² |
| Betriebskosten | 1,00 €/m ² | 1,00 €/m ² | 3,50 €/m ² |
| Heizkosten | 2,00 €/m ² | 2,00 €/m ² | 2,00 €/m ² |
| Wasserkosten | 0,50 €/m ² | 0,50 €/m ² | 3,00 €/m ² |
| Reinigungskosten | 0,50 €/m ² | 0,50 €/m ² | 0,50 €/m ² |
| Reparaturkosten | 1,00 €/m ² | 1,00 €/m ² | 1,00 €/m ² |
| Kalkulatorische Kosten | 0,80 €/m ² | 0,80 €/m ² | 0,80 €/m ² |
| Gesamt | 13,06 €/m² | 9,46 €/m² | 17,96 €/m² |

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung im Nachtsyl der Obdachlosenunterkunft Lisztstraße 25 beträgt je Übernachtung pro Person **5,00 €** in der Bachstraße 2 je Übernachtung pro Person **10,00 €**
- (3) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.
- (4) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

Leinefelde-Worbis, 06.12.2016

Ort, Datum

Marko Grosa
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 28.11.2016, Beschluss-Nr. 218/2016, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 1. Änderung der Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 01.12.2016, Geschäftszeichen 15.11802.001, die 1. Änderung der Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis bestätigt.

Leinefelde-Worbis, 06.12.2016

Marko Grosa
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung der Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 31/2016 vom 08.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 09.12.2016

Marko Grosa
Bürgermeister